



Schulungsveranstaltungen für Wahlvorstände

Inhalte



- 1. Rechtliche Grundlagen**
- 2. Der Wahlvorstand**
- 3. Das Wahlausschreiben**
- 4. Das Wählerverzeichnis**
- 5. Wahlvorschläge**
- 6. Durchführung der Wahl**
- 7. Konstituierende Sitzung**
- 8. Evtl. Wahlanfechtungen**
- 9. Verbleib der Wahlunterlagen**

1. Rechtliche Grundlagen

- **LPVG**
 - **§§ 10 - 28**
 - **§ 50 (Stufenvertretung)**
 - **§§ 89, 90, 91 (Lehrer)**
- **Wahlordnung zum LPVG**
- **Wahlenerlass**

2. Der Wahlvorstand



LPVG § 17, WO § 1

- PR bestellt Wahlvorstand und Vorsitz
- Benannte müssen wahlberechtigt sein
- Beide Geschlechter sollen vertreten sein
- Je ein Ersatzmitglied möglich
- Bekanntgabe des WV durch Aushang
- Unterstützung durch die DST
- WV kann Wahlhelfer benennen
- Wahlhelfer müssen wahlberechtigt sein
- Wahlhelfer nur mit WV-Mitglied tätig
- Beschlüsse des WV mit einf. Mehrheit
- Entlastung des WV durch DST

2. Der Wahlvorstand



LPVG § 20, WO § 13

- Der Wahlvorstand gibt seine Sitzungen den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften bekannt. Je ein von ihnen Beauftragter ist berechtigt, mit beratender Stimme teilzunehmen.
- Eine Niederschrift über das Ergebnis der Wahl geht an die DST und an die Gewerkschaften.
- Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung eine Niederschrift an, die von den Mitgliedern unterzeichnet wird.

3. Wahlausschreiben **WO § 6**



- Spätestens 6 Wochen vor der Wahl
- Angabe des Datums und des Ortes
- Zahl der zu wählenden Mitglieder
- Anteile der Geschlechter u. Hinweis auf möglich anteilige Vertretung
- Wo liegen Wählerverzeichnis u. WO?
- Möglichkeit des Einspruchs beim WV
- Anzahl der notwendigen Unterschriften Wahlberechtigter für Wahlvorschläge
- Letzter Tag der Einreichungsfrist
- Hinweis darauf, dass nur fristgerechte Vorschläge gültig sind

3. Wahlausschreiben **WO § 6**



- Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge
- Art und Ort der Stimmabgabe
- Urnenwahl oder schriftliche Stimmabgabe
- Ort und Termin der Feststellung des Wahlergebnisses
- Aushang bis zum Wahltag

- WV kann offenbare Unrichtigkeiten im Wahlausschreiben korrigieren

3. Größe des PR §13 LPVG



- Die Größe des PR richtet sich nach der Anzahl der in der Regel Beschäftigten
- Die Zahl muss nicht mit der Zahl der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis übereinstimmen
- Es ist der Beschäftigtenstand zu Grunde zu legen, der während des überwiegenden Teils der Amtszeit mindestens zu erwarten ist
- Stichtag ist ggf. der Tag des Wahlausschreibens

3. Größe des PR §13 LPVG



- **Gelegentlicher Streitpunkt bei der Festlegung der Zahl der Beschäftigten waren in der Vergangenheit diejenigen, die sich in der Freistellungsphase der ATZ befinden.**
- **Diese sind bei der Zahl der Beschäftigten mit zu zählen.**
- **Dazu der Kommentar von Cécior zu § 5 Rd.Nr. 40: „Allerdings wird man aus § 10 Abs. 3 Buchst. e folgern müssen, dass seine Beschäftigteneigenschaft bis zum Eintritt in den Ruhestand durch Erreichen der Altersgrenze fortbesteht.“**

3. Größe des PR §13 LPVG



• 51 - 150 Beschäftigte	5 Mitgl.
• 151 - 300 „	7 Mitgl.
• 301 - 600 „	9 Mitgl.
• 601 - 1000 „	11 Mitgl.
• 1001 - 2000 „	13 Mitgl.
• 2001 - 3000 „	15 Mitgl.
• 3001 - 4000 „	17 Mitgl.
• 4001 - 5000 „	19 Mitgl.
• 5001 - 7000 „	21 Mitgl.
• 7001 - 9000 „	23 Mitgl.
• ab 9001 „	25 Mitgl.

4. Wählerverzeichnis **WO §§ 2 u.3**

- **WV stellt das Wählerverzeichnis auf und hält es auf dem Laufenden**
- **Auslegung einer Kopie unverzüglich nach Erlass des Wahlausschreibens**
- **Feststellung der Zahl der in der Regel Beschäftigten**
- **Unverzügl. Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis**
- **Einsichtnahme für Gewerkschaftsmitglieder, aber nicht mit der Möglichkeit der Kontrolle der Stimmabgabe**

4. Wahlberechtigung LPVG § 10



- Beschäftigte, mind. 18 Jahre alt
- am Wahltag länger als 6 Mon abgeordnet, dann dort wahlberechtigt
- Bei Teilabordnung mehrfach wahlberechtigt
- Nicht wahlberechtigt:
- Beschäftigungsverhältnis dauert insgesamt max. 6 Monate
- am Wahltag länger als 18 Monate ohne Bezüge beurlaubt
- DST-Leiter (SL sind wahlberechtigt)
- in der Freistellungsphase der ATZ

4. Wahlberechtigung LPVG § 10

- Bei einer **Vollabordnung**, die am Wahltag länger als 6 Monate andauert, verliert man seine Wahlberechtigung und damit auch Wählbarkeit in der Stammschulform und wird in der neuen wahlberechtigt.
- Hier gibt es ggf. Probleme in FÖS
- Es gibt Schreiben im Förderschulbereich, dass FÖS-Lehrkräfte, die in den GU einer anderen Schulform abgeordnet sind i.d.R. ein doppeltes Wahlrecht haben. **Das ist falsch und kann von einem Wahlvorstand nicht toleriert werden.**

4. Wahlberechtigung LPVG § 10



- Dass Wahlvorstände die gesetzlich vorgegebenen Regelungen beachten ist selbstverständlich.
- § 1 WO: Bei der Bestellung des Wahlvorstands sind Beschäftigte auszuwählen, die eine Durchführung der Wahl nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen gewährleisten.“
- Sollte ein Wahlvorstand Personen zulassen, die nicht wahlberechtigt sind, so gefährdet er die Gültigkeit der Wahl und man muss sein Handeln, bei bewusster Falschhandlung, als Dienstvergehen ansehen.

4. Wahlberechtigung

LPVG , WO und Wahlerlass



- LAA wählen den PR, dem die Schule zugeordnet ist
- SAD bei der BR sind beim Verwaltungs-PR der BR wahlberechtigt
- SAD bei den Schulämtern sind beim BPR Verwaltung wahlberechtigt
- Die Leiter/innen der ZfsL wählen den PR der Schulform, in der sie vorher verwendet wurden
- Lehrkräfte an Verbundschulen (aus HS u. RS) haben Doppelwahlrecht

5. Wahlvorschläge § 8 WO



- **Wahlvorschläge der Gewerkschaften werden von dem/der Beauftragten unterschrieben**
- **Sonstige Wahlvorschläge von 5 % der Beschäftigten. 100 Unterschriften sind ausreichend.**
- **Jede/r Wahlberechtigte kann nur einmal unterschreiben**
- **Die Namen der Bewerber/innen sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen**

5. Wahlvorschläge § 8 WO



- **Der Wahlvorschlag soll enthalten:
Name, Vorname, Geburtsdatum , Amtsbezeichnung und Dienststelle**
- **Die schriftliche Zustimmung der Bewerber/innen ist beizufügen.**
- **Wahlvorschläge können mit Zustimmung der Unterzeichner noch während der Einreichfrist geändert werden**
- **Ein Wahlvorschlag soll soviel Bewerber enthalten wie Personen zu wählen sind (keine Verpflichtung)**

5. Wahlvorschläge § 8 WO



- Wahlvorschläge sind sofort nach Eingang zu prüfen und bei Ungültigkeit sofort zurückzugeben.
- Bei Fehlerhaftigkeit erfolgt eine sofortige Aufforderung der Korrektur ggf. innerhalb einer Woche, wenn der WV in der letzten Woche der Einreichfrist eingegangen ist.
- Der Wahlvorstand prüft die Liste, ggf die Unterstützungsunterschriften und die Wählbarkeit der Bewerber und Bewerberinnen

5. Wählbarkeit § 11 LPVG



- Wahlberechtigung muss gegeben sein
- Am Wahltag seit mind. 6. Monaten im Dienst
- Keine Wählbarkeit:
- Wenn am Wahltag seit mehr als 6 Monaten ohne Bezüge beurlaubt
- Wenn man DST-Leiter ist oder entsprechende Befugnisse übernimmt
- Gleichstellungsbeauftragte (nicht Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen)
- LAA für Stufenvertretung

6. Durchführung der Wahl

§ 16 LPVG, §§ 12 ff WO



- Bekanntgabe der Wahlvorschläge
- Erstellen der Stimmzettel
 - HPR weiß
 - BPR grün
 - ÖPR andersfarbig
 - Die ersten drei Wahlbewerber der Liste werden aufgeführt
- Stimmabgabe
- Wenn nur eine Liste: Personenwahl
- Gültige u. ungültige Stimmzettel
- Wahlniederschrift
- Veröffentlichung des Wahlergebnisses

6. Durchführung der Wahl

Stimmzettel



Hauptwahlvorstand für die Wahl des Hauptpersonalrates
für Lehrerinnen und Lehrer an Hauptschulen beim Ministerium für
Schule und Weiterbildung (MSW) in NRW

Stimmzettel

für die Wahl des Hauptpersonalrates für Lehrerinnen und Lehrer an
Hauptschulen beim Ministerium für Schule und Weiterbildung
(MSW) in NRW bis zum 05. Juni 2008

Vorschlagsliste 1

Kennwort: Gewerkschaft Erziehung und
Wissenschaft (GEW) im DGB

1. Bernhard, Hans-Wilhelm, Lehrer
Hauptschule Anröchte, Anröchte
2. Britze, Jutta, Sonderschullehrerin, i.A.
Hauptschule Lehmkuhle, Bottrop
3. Sattler-Trauth, Gertrud, Lehrerin
GHS Troisdorf, Troisdorf



Vorschlagsliste 2

Kennwort: VBE - Verband Bildung und Erziehung
im Deutschen Beamtentbund -

1. Beckmann, Udo, Rektor
Schulamt, HS, Dortmund
2. Quernheim, Bruno, Lehrer
GHS Eilendorf, Aachen
3. Urbaniak, Anja, Dipl. - Sozialpädagogin, i.A.
GHS Freiligrath, Witten



Vorschlagsliste 3

Kennwort: SCHaLL-NRW (Schutzgemeinschaft
angestellter Lehrerinnen und Lehrer in NRW e.V.)

1. Lüttenberg, Sabine, Lehrerin, i.A.
Krollbachschule Hövelhof, Hövelhof
2. Niggemann, Uwe, Lehrer, i.A.
Overbergschule Werl, Werl
3. Turkiewicz, Uwe, Lehrer, i.A.
GHS Kreuzau, Kreuzau



Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als eine Vorschlagsliste angekreuzt ist
und wenn sonstige Zusätze gemacht werden!

6. Durchführung der Wahl



Persönliche Erklärung zur Stimmabgabe

Bitte mit dem Wahlumschlag zusammen zurückschicken, aber nicht in den Wahlumschlag, sondern in den adressierten Rücksendeumschlag legen.

Ich versichere, dass ich

- die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.
- die Stimmzettel wegen körperlichen Gebrechens durch eine Person meines Vertrauens habe kennzeichnen lassen.

Unterschrift – ggf. der Vertrauensperson

Datum

Ort

6. Durchführung der Wahl

Briefumschläge



Absender:

Entgelt
bezahlt
Empfänger

– Schriftliche Stimmabgabe –

Rückantwort

Wahlvorstand
für die Wahl des Personalrates
der Lehrkräfte an Hauptschulen
bei der Bezirksregierung Arnsberg

St. Petri-Schule
Petriweg 2
59759 Arnsberg

Wahlumschlag

Stimmzettel einlegen und in den beigefügten
Freiumsschlag (Rückantwort) legen.
Bitte nicht zukleben.
Bitte keine Angaben zum Absender.

6. Schriftl. Stimmabgabe

§ 16 WO



- Wähler erhält:
- Die Stimmzettel
- Einen Wahlumschlag
- Einen größeren Briefumschlag mit
 - Anschrift des Wahlvorstandes und des Absenders, (ggf. zusätzlich Nr. des Wählerverzeichnis)
 - Hinweis: „schriftliche Stimmabgabe“
 - Erklärung über persönliche Stimmabgabe

6. Durchführung der Wahl

§ 14 WO



- Ungültige Stimmzettel:
- Wenn Stimmzettel nicht in einem Wahlumschlag abgegeben wird
- Wenn der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist
- Wenn auf dem Stimmzettel weitere Zusätze angeführt wurden
- Wenn mehrere unterschiedlich angekreuzte Stimmzettel zu einer Wahl abgegeben wurden (abweichende Stimmen zur Stufenvertretung sind selbstverständlich möglich)

6. Auszählung der Stimmen

800 Wahlb. 600 abgegeb. St. 11 Plätze
 Liste 1 270 St. / L. 2 240 St. / L.3 90 St.

Divisor	Liste 1	Liste 2	Liste 3
1	270	240	90
2	135	120	45
3	90	80	30
4	67,5	60	22,5
5	54	48	18
6	45	40	15

6. Auszählung der Stimmen

800 Wahlb. 600 abgegeb. St. 11 Plätze

Divisor	Liste 1	Liste 2	Liste 3
1	270 1	240 2	90 5 Los
2	135 3	120 4	45
3	90 6 Los	80 7	30
4	67,5 8	60 9	22,5
5	54 10	48 11	18
6	45	40	15

7. Konstituierende Sitzung

§ 30 LPVG



- **Schriftliche Benachrichtigung der gewählten PR Mitglieder**
- **Einladung innerhalb einer Woche nach dem Wahltag**
- **Bei Stufenvertretung Einberufung innerhalb von zwei Wochen**
- **Wahlvorstand lädt zur Sitzung ein und leitet die Wahl des oder der PR-Vorsitzenden**
- **Die Amtszeit des neuen PR beginnt am 1. 7. 2016, bis dahin führt der alte PR seine Geschäfte weiter**

8. Wahlanfechtungen

§ 22 LPVG



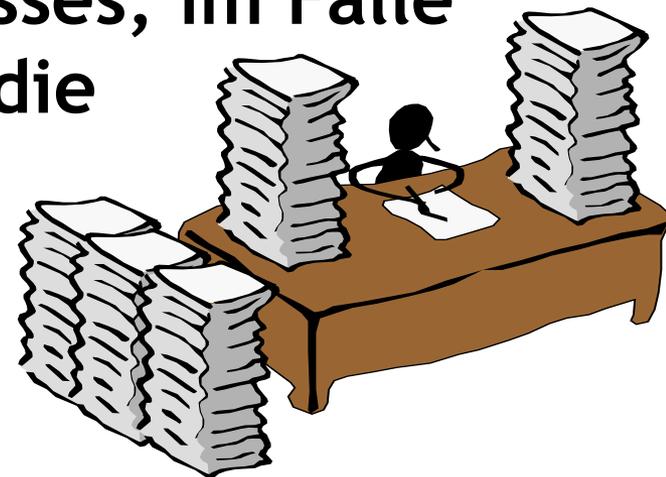
- Nur innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses möglich
- Mindestens drei Wahlberechtigte oder eine in der DST vertretene Gewerkschaft oder der DST-Leiter können eine Wahl anfechten
- PR-Kammer des VG setzt einen Wahlvorstand ein
- Verstoß gegen Soll-Vorschriften begründen keine Wahlanfechtung

9. Verbleib Wahlunterlagen



§ 20 WO

- Die Niederschriften, Bekanntmachungen und Wahlvorschläge sind vom Personalrat mindestens 5 Jahre aufzubewahren
- Die übrigen Wahlunterlagen sind vom Wahlvorstand für die Dauer von einem Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, im Falle der Anfechtung der Wahl, für die Dauer eines Monats nach Abschluss des Verfahrens, verschlossen aufzubewahren und anschließend zu vernichten .



Zusammengefasst:



1. Der WV gibt den Schulen seine Zusammensetzung bekannt und meldet sie an die Stufe und teilt den Gewerkschaften seine Sitzungen mit
2. Der WV ermittelt die Zahl der Wahlberechtigten bzw. der regelmäßig Beschäftigten und meldet sie an die Stufe
3. Der WV erstellt das Wahlausschreiben
4. Der WV erstellt Wählerverzeichnis
5. Der WV prüft die Wahlvorschläge
6. Der WV lässt die Wahlunterlagen drucken und versendet sie an die Wahlberechtigten
7. WV regelt die Wahl und meldet die Ergebnisse
8. Der WV lädt zur konstituierenden Sitzung ein
9. WV bewahrt oder vernichtet Wahlunterlagen

Hilfen



- **Der Wahlerlass, die Wahlordnung und weitere rechtliche Vorgaben, sowie diese ppt und andere Schriftsätze sind unter**

www.personalratswahl.de

abrufbar.

- Herzlichen Dank
- für
- Ihre Aufmerksamkeit!



NEVER GIVE UP!

VBE

